

**§ 1 Präambel / Förderziel** Gefördert werden Maßnahmen, die der Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen, die einer Erwerbstätigkeit außerhalb eines beschützten Bereichs<sup>1</sup> nicht nachgehen können, dienen. Für die geförderten Maßnahmen dürfen gegenüber Sozialleistungsträgern keine Rechtsansprüche bestehen.

Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), sowie Personen die einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, können demnach keinen Zuschuss durch den Fritz-Berger-Fonds nach diesen Richtlinien erhalten.

Die Definition der Schwerbehinderung orientiert sich an § 2 Abs. 2 SGB IX: „Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt...“

Menschen bei denen eine „wesentliche Behinderung“ im Sinne des SGB IX vorliegt und deshalb Eingliederungshilfe erhalten, sind Schwerbehinderten nach diesen Richtlinien gleichgestellt.

Ziel der geförderten Maßnahmen ist die Verselbständigung und Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung.

**§ 2 Förderungsfähige  
Maßnahmen**

Förderungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

**a) Offen ausgeschriebene Angebote inklusive Reiseangebote oder selbstorganisierte Reisen:**

Maßnahmekosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Fahrt- und Programmkosten) bis zu maximal 500 € jährlich. (Tagessatz bis zu maximal 25 € bei Übernachtung; ohne Übernachtung bis maximal 10 €). Finanziert werden kann auch eine selbst organisierte Reise, bei Bedarf mit einer nicht behinderten Begleitperson (z.B. Geschwister, ehrenamtliche Helferperson), für die ebenfalls die Maßnahmekosten finanziert werden können. Voraussetzung hierfür ist der Eintrag des „B“ im Schwerbehindertenausweis, womit die Notwendigkeit einer Begleitperson nachgewiesen ist. Der Höchstzuschuss von 500 € pro behinderter Person jährlich schließt die Kosten für die Begleitperson mit ein. Die Durchführung der Reise und die Ausgaben, für die ein Zuschuss beantragt wird, sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Für Menschen mit einer festgestellten seelischen Behinderung können Fahrtkosten zu 50 % bezuschusst werden, wenn diese im Zusammenhang mit dem Besuch von Angeboten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Tagesstätten, Kontaktclubs, offene Treffs) entstehen. Eine Bestätigung des Angebotsträgers über den regelmäßigen Besuch ist der Geschäftsstelle vorzulegen.

<sup>1</sup> Beschützte Bereiche sind Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Arbeitsplätze in Betrieben, die nach den Bestimmungen des SGB IX gefördert werden, zählen auch zu den beschützten Bereichen (z.B. Integrationsbetriebe).

Gefördert werden können auch Begleit- und Programmkosten für andere durch Träger offen ausgeschriebene Freizeitangebote bis zur Höhe des maximalen jährlichen Zuschusses pro berechtigter Person in Höhe von 500 €.

Die Teilnehmer an Gruppenfreizeiten von Heimbewohnern können nur dann einen Zuschuss durch den Fritz-Berger-Fonds erhalten, wenn die Anzahl der „externen“ Teilnehmer mindestens 30 % beträgt.

#### **b) Einzelfallhilfen (Beispiele):**

- Mehrkosten für die Hilfsmittelversorgung über gesetzlich geregelte Festbeträge hinaus, wenn eine Verbesserung durch die zusätzliche Versorgung nachgewiesen werden kann. Ausgeschlossen von einer Bezuschussung sind Zahnersatz, Brillen und Medikamente.
- Heilpädagogische Förderung wie z.B. therapeutisches Reiten, LeseSchreib-Training, Sprachgestaltung, Tonfeldarbeit etc. soweit diese Maßnahmen von einschlägig ausgebildeten Therapeuten / Fachkräften durchgeführt werden.
- Anpassungsberatungen für behindertengerechten Wohnraum, sofern die Beratung durch eine in diesem Arbeitsfeld erfahrene und zugelassene Person mit nachgewiesener fachlicher Qualifikation erfolgt. Die Zulassung erfolgt nach Prüfung durch die Geschäftsstelle.
- Fahrdienste nach der Regelung der Sozialhilfe für bisher nicht Berechtigte: z.B. Menschen mit Behinderung ohne Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis in abgelegenen Gegenden mit geringer Versorgung durch den öffentlichen Nahverkehr.

Im begründeten Einzelfall kann die Förderung über den gesetzlichen Anspruch hinaus gewährt werden. Hierbei muss anhand eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht werden, dass hierdurch eine erhebliche Verbesserung der Teilhabemöglichkeit oder eine Verringerung der Folgen der Behinderung eintritt.

### **§ 3 Persönliche Voraussetzungen**

Leistungen kommen nur in Betracht, wenn der behinderte Mensch seinen Wohnsitz innerhalb des Landkreises Lörrach hat. Im Förderantrag muss begründet werden, inwiefern die beantragte Maßnahme dem in § 1 genannten Förderziel entspricht.

### **§ 4 Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht 900 € für den Haushaltsvorstand, zzgl. 400 € für jeden im Haushalt lebenden Erwachsenen, zzgl. 300 € für jedes im Haushalt lebende Kind.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen weiterhin Personen die im Bezug stehen von:

- a) Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- b) Grundsicherung (SGB XII)
- c) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- e) Tafelladen- Berechtigungsausweis

Zum Einkommen zählen nicht das Pflegegeld, sowie weitere Einkünfte, die nach dem SGB XII anrechnungsfrei sind. Ansprüche gegenüber gesetzlichen Kostenträgern haben Vorrang.

Antragstellenden Personen haben Angaben zum Vermögen zu machen. Die Vermögensfreigrenze beträgt 5000 € für eine Alleinstehende Person, zzgl. 2.500 € für jede weitere, im Haushalt lebende Person.

Bei Antragstellenden die Leistungen nach den Kriterien unter a) – e) beziehen, entfällt die Vermögensprüfung, da diese bereits an anderer Stelle erfolgte.

## § 5 Antragstellung und Verfahren

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle des Fritz - Berger – Fonds, Landratsamt Lörrach, Palmstr. 3, 79539 Lörrach. Sie sind zu versehen mit einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (oder Nachweis über den Bezug von Eingliederungshilfe gem. SGB XII), Einkommensnachweisen, Verwendungsnachweis, sowie ggfls. Bescheiden der Kostenträger. Im Fall von Hilfsmittelentscheidungen genügt der Ablehnungsbescheid des Hauptkostenträgers.

Der Fonds tritt finanziell nicht in Vorleistung, sondern erstattet Kosten im Nachhinein als Zuschuss auf der Grundlage dieser Richtlinien und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der jährlich auf Zeit bereitgestellten Fördermittel. Anträge werden in der Reihenfolge des Antrageinganges beschieden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Für Maßnahmen nach § 2b stehen jährlich 30 % der Fördermittel zur Verfügung. Anträge können für Maßnahmen eingereicht werden, die längstens 1 Jahr zurückliegen.

Anträge für eine Bezuschussung von Reisen können über einen Maßnahmeträger (soziale Einrichtung, Freier Träger der Wohlfahrtspflege) als Sammelantrag gestellt werden. Diesem kann die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie die Abrechnung übertragen werden.

Zur Abrechnung werden die Originalbelege eingereicht.

Bagatellgrenze: Einzelanträge mit einem errechneten Zuschuss von weniger als 25 € werden wegen der entstehen Verwaltungskosten nicht beschieden.